

Redaktion und Verlag:
Berlin SW 68, Lindenstr. 3
Telefon: 7 511 bis 7 517
Telegraphenamt: Sozialdemokrat Berlin

BERLINER VOLKSBLATT

In Groß-Berlin 10 Pf.
Auswärts 10 Pf.
Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise
siehe Morgenausgabe

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Abbau

Papens politische Notverordnungen verschwunden

Die neue politische Notverordnung des Kabinetts Schleicher ist heute mittag veröffentlicht worden. Sie räumt zunächst einmal die vorhergehenden Notverordnungen beiseite und ersetzt sie durch eine einheitliche Notverordnung. Das ist ein formaler Fortschritt. Aufgehoben sind damit: die Bestimmungen über die Auflösung von Versammlungen, die Ermächtigung für den Reichsinnenminister zur Einschränkung der Demonstrationsfreiheit, die Bestimmungen über Zeitungsverbote, Auflagenadrachten, militärähnliche Verbände, die Kammernbestimmung über beschränkte Uniformverbote. Aufgehoben ist die Notverordnung über die Sondergerichte mit ihren drakonischen Strafbestimmungen.

Damit sind wesentliche Requisiten des Papen-Kurses und des kommissarischen Regiments in Preußen zur Bedrückung des öffentlichen Lebens beseitigt. Größere Freiheit von Versammlung und Presse, Aufhebung der Sondergerichte — das ist das Wesentlichste.

Es handelt sich jedoch nicht um die völlige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Freiheiten. Die neue Verordnung enthält Forderungen gegen das Vereinsrecht und die Pressefreiheit, die in der Hand der Verwaltung bleiben. Die obersten Landesbehörden erhalten das Recht, Vereine aufzulösen, deren Zweck den Hochverratsparagrafen des Strafgesetzbuches oder den Bestimmungen gegen Geheimbünde zuwiderläuft. Zeitungsverbote sind künftig zulässig bei Hochverrat oder Landesverrat.

Man muß in diesen Bestimmungen eine Auswirkung der Drohung erblicken, die Herr von Schleicher gegen die SPD. gerichtet. Es ist kein Zweifel, daß mit Hilfe dieser Bestimmungen und der Rechtsprechung des Reichsgerichts die kommunistische Presse und Organisation ganz der Willkür der Verwaltung ausgeliefert werden könnte. Selbstverständlich gelten diese Bestimmungen allgemein, also auch für die Nationalsozialisten — aber die beschwören bekanntlich ihre Begalität, trotz Handgranaten, Sprengbomben und Tränengas.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe dieser neuen Notverordnung wird darauf hingewiesen, daß eine weitere politische Notverordnung mit drakonischen, in ihrer Unklarheit unübertreffbaren Bestimmungen fertig in der Schublade Schleichers liegt. Im Gegensatz zu der Schubladengeschichte Hitlers ist diese unverborgene Drohung ernsthaft. Die Aufhebung der bisherigen Notverordnungen und die neue Notverordnung darf daher nicht gewertet werden als Willensausfluß einer demokratischen Regierung, die restlos zu den verfassungsmäßigen Freiheiten zurückkehren will, sondern als eine neue These präsidentlicher Diktatur. Sie gibt nicht Freiheit schlechthin, sondern Freiheit mit drohend gezücktem Revolver.

Es steht dahinter der Gedanke: was helfen Paragrafen? Wo die Macht ist, da kann jederzeit ein Höchstmaß staatlicher Repression eingesetzt werden gegen alle, die der Macht unbehagen werden.

Aufhebung der Sondergerichte, Forderung des Presse- und Versammlungsnabes — aber wir warten ab, wie die Praxis aussehen wird! Denn die Praktiker der Verwaltung, ganz besonders jetzt in Preußen, sind für uns nicht vertrauenswürdig!

Die neue Rechts-Verordnung

Eine Festgabe der Regierung Schleicher

Die politische Notverordnung, durch die die Notverordnungen gegen politische Ausschreitungen vom 15. und 28. Juni, sowie die Notverordnung über Sicherung des inneren Friedens vom 9. August, sowie die zugehörige Ausführungsverordnung abgeändert werden, sowie die Bestimmungen, die an Stelle des abgelaufenen Republikshutgesetzes treten, wurde am Dienstag veröffentlicht. Die Notverordnung heißt:

Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932.

Sie regelt in 19 Paragraphen die gesamte Materie neu. Gleichzeitig mit der Notverordnung, die im Reichsgesetzblatt zweieinhalb Seiten umfaßt, veröffentlicht die Reichsregierung eine Erklärung, in der sie darauf hinweist, daß die Milderung der politischen Ausnahmestimmungen ihren Zweck verfehlen würde, wenn namentlich die Hehe und die Gewaltakte andauern sollten. Für diesen Fall werden neue Maßnahmen angekündigt. Die Notverordnung stellt die politischen Freiheiten nur zum Teil wieder her. Sie enthält eine Reihe von Uebergangsbestimmungen, durch die festgelegt wird, wie mit Personen zu verfahren ist, die nach den alten Bestimmungen bestraft worden sind usw.

Als wichtigste neue Bestimmung bringt die Notverordnung einen verstärkten Schutz der Persönlichkeit des Reichspräsidenten. Außerdem werden die Bestimmungen gegen die Verächtlichmachung des Reiches, der Länder, der Staatsform, der Flaggen übernommen, sowie neu ein besonderer Schutz der Wehrmacht eingeführt.

Weiter fallen die Sondergerichte fort. Die Versammlungs- und Pressefrei-

heit wird wieder hergestellt. Als Verbotgründe für Zeitungen bleiben aber Hochverrat und Landesverrat bestehen. Die Polizei darf künftig auch weitere politische Beauftragte in Versammlungen entsenden. Bestehen bleibt weiter das Recht der zuständigen Stellen, hochverräterische Vereine und Organisationen aufzulösen.

Der Wortlaut

Die neue Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 wird folgendes verordnet:

Abchnitt I.

Aufhebung von Vorschriften gegen politische Ausschreitungen.

§ 1.

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen

lösung einer Versammlung nicht sofort entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 3.

1. Sofern der Zweck eines Vereins den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuches zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Vereinsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

2. Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde an einen vom Präsidenten zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilt diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; anderenfalls hat er sie unverzüglich dem

Staatsgericht gegen Kerrl

Der Preußische Landtag mußte eher einberufen werden

In der verfassungsrechtlichen Streitfrage der sozialdemokratischen Fraktion gegen den Präsidenten des Preußischen Landtags verkündete der Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke namens des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich am Dienstag mittag folgende Entscheidung:

„Nach Artikel 17, Absatz 3 Satz 2 der preussischen Verfassung durfte der Präsident des Preussischen Landtages auf Verlangen der sozialdemokratischen Fraktion vom 3. August 1932 den Landtag nicht erst am 30. August einberufen.“

In der verfassungsrechtlichen Streitfrage der Fraktion der SPD des Preussischen Land-

tages gegen den Preussischen Landtag, angestrengt mit dem Ziele, die erfolgte Umgestaltung des § 20 der Geschäftsordnung des Preussischen Landtags (Wahl des Ministerpräsidenten betreffend) für verfassungswidrig zu erklären, verkündete Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke namens des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich am Dienstag folgende Entscheidung: Die Anträge werden zurückgewiesen!

Die Abänderung des 2. Satzes des Absatzes 2 des § 20 der Geschäftsordnung des Preussischen Landtages, wonach eine Stichwahl bei der Wahl des Ministerpräsidenten nicht mehr zulässig ist, ist demnach vom Staatsgerichtshof als der Verfassung entsprechend bezeichnet worden.

Ein Symbol



Das Hakenkreuzbanner mit „totaler Aufbau“ kann man in der Friedrichstraße sehen, und zwar gerade an dem Hause, in dem sich die Reichspropagandastelle der NSDAP befindet.

politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 297) mit Ausnahme der §§ 22 bis 26.

2. Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 18. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 339).

3. Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 403).

4. § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 517).

Abchnitt II.

Vereine und Versammlungen.

§ 2.

1. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

2. Die Beauftragten haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

3. Den Beauftragten rauh ein angemessener Platz eingeräumt werden.

4. Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

5. Wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert oder mer sich noch Erklärung der Auf-

Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

4. Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnete Auflösung kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

§ 4.

1. Wird ein Verein, weil sein Zweck den §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuches zuwiderläuft, aufgelöst, so kann sein Vermögen zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

2. Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen.

§ 5.

Wer sich an einem Verein, der wegen eines der §§ 81 bis 86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuches

